

Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen

(vom 10. Januar 1995)

Der Erziehungsrat beschliesst:

§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende jeder Zeugnisperiode. Geltungsbereich

§ 2. Massgeblich sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer (ohne Turnen), sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Massgebliche Fächer

§ 3. Für die definitive Aufnahme bzw. Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Aufnahme, definitive Promotion

- a. Durchschnitt mindestens 4,
- b. keine Abweichung von insgesamt mehr als 1½ Punkten unter 4. Die Abweichung darf zwei Punkte betragen, wenn sie von einem einzigen Fach herrührt.

§ 4. Erfüllt ein Schüler die Bedingungen für die definitive Promotion nach § 3 nicht, so wird er am Ende der Probezeit abgewiesen, am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder nicht promoviert. Er wird nicht promoviert, wenn er Nichtaufnahme, provisorische Promotion, Nichtpromotion

- a. in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium war
oder
- b. während seiner ganzen Ausbildung an der Handelsmittelschule zweimal im Provisorium war.

§ 5. Die provisorische Promotion wird letztmals ein Jahr vor Abschluss der Ausbildung an der Handelsmittelschule ausgesprochen, die Nichtpromotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Ausbildung an der Handelsmittelschule. Letzte Promotions-
termine

§ 6. ¹ Während der ganzen Dauer der Ausbildung an der Handelsmittelschule kann ein Schüler nur einmal repetieren. Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung ist eine zweite Repetition gestattet; die Aufsichtskommission kann dieses Recht in besonderen Fällen entziehen. Repetition

² Ein Repetent wird definitiv in die neue Klasse aufgenommen.

413.251.5

Kantonale Handelsmittelschulen – Promotionsreglement

Besondere Fälle § 7. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten des Schülers von §§ 3–6 dieser Promotionsbestimmungen abweichen.

Gültigkeit § 8. ¹ Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 1995/96 (21. August 1995) in Kraft. Es ersetzt das Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 12. Oktober 1982 und gilt für Klassen, welche den Ausbildungsgang mit Berufsmaturität absolvieren.

² Für die bisherige Ausbildung mit eidgenössisch anerkanntem Diplomabschluss gilt das Promotionsreglement vom 12. Oktober 1982.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Gilgen Hassler